

nähteantrag vorher von dem Mitgliedstaat bestätigt worden ist, der für ihre Außenbeziehungen verantwortlich ist und in ihrem Namen erklärt, daß diese Territorien oder Gruppen von Territorien die Statuten der Organisation annehmen und die Pflichten der Mitgliedschaft auf sich nehmen. Diese Aufnahmeanträge müssen von der Versammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vollmitglieder bestätigt werden, vorausgesetzt, daß diese Mehrheit eine Mehrheit der Vollmitglieder der Organisation ist.

4. Wenn ein assoziiertes Mitglied der Organisation für die Wahrnehmung seiner Außenbeziehungen verantwortlich wird, ist dieses assoziierte Mitglied berechtigt, Vollmitglied der Organisation zu werden, indem es in schriftlicher Form dem Generalsekretär formell erklärt, daß es die Statuten der Organisation annimmt und die Pflichten der Mitgliedschaft auf sich nimmt.

Artikel 7

1. Angeschlossene Mitglieder der Organisation können internationale Gremien zwischenstaatlichen wie nichtstaatlichen Charakters mit speziellen Interessen am Tourismus sowie kommerzielle Gremien und Vereinigungen werden, deren Aktivitäten sich auf die Ziele der Organisation beziehen oder in deren Kompetenz fallen.

2. Assoziierte Mitglieder der IUOTO haben zum Zeitpunkt der Annahme dieser Statuten durch die außerordentliche Generalversammlung der IUOTO das Recht, angeschlossene Mitglieder der Organisation zu werden, ohne daß eine Abstimmung erforderlich ist, indem sie erklären, daß sie die Pflichten eines angeschlossenen Mitgliedes auf sich nehmen.

3. Andere-internationale Gremien zwischenstaatlichen wie nichtstaatlichen Charakters mit speziellen Interessen am Tourismus können angeschlossene Mitglieder der Organisation werden, vorausgesetzt, daß der Antrag auf Mitgliedschaft schriftlich beim Generalsekretär eingereicht und mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vollmitglieder durch die Versammlung bestätigt wird, vorausgesetzt, daß diese Mehrheit eine Mehrheit der Vollmitglieder der Organisation ist.

4. Kommerzielle Gremien oder Vereinigungen mit Interessen entsprechend der Definition im Absatz 1 können angeschlossene Mitglieder der Organisation werden, vorausgesetzt, daß ihre Anträge auf Mitgliedschaft beim Generalsekretär schriftlich eingereicht und von dem Staat, in dem sich der Sitz des Antragstellers befindet, bestätigt werden. Diese Anträge bedürfen der Bestätigung durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vollmitglieder, wobei diese Mehrheit eine Mehrheit der Vollmitglieder der Organisation sein muß.

5. Es besteht die Möglichkeit zur Bildung eines Komitees der angeschlossenen Mitglieder, das eine eigene Geschäftsordnung schafft und sie der Generalversammlung zur Bestätigung vorlegt. Das Komitee kann auf Tagungen der Organisation vertreten sein. Es kann um die Aufnahme von Fragen in die Tagesordnung dieser Tagungen ersuchen. Es kann den Tagungen auch Empfehlungen geben.

6. Angeschlossene Mitglieder können sich an den Aktivitäten der Organisation einzeln oder gemeinschaftlich im Komitee der angeschlossenen Mitglieder beteiligen.

Organe

Artikel 8

1. Die Organe der Organisation sind:

- a) die Generalversammlung, im nachfolgenden als die Versammlung bezeichnet;
- b) der Exekutivrat, im nachfolgenden als der Rat bezeichnet;
- c) das Sekretariat.

2. Tagungen der Versammlung und des Rates werden am Sitz der Organisation abgehalten, sofern das jeweilige Organ nichts anderes festlegt.

Generalversammlung

Artikel 9

1. Die Versammlung ist das oberste Organ der Organisation und setzt sich aus den Delegierten zusammen, die Vollmitglieder vertreten.

2. Auf jeder Tagung der Versammlung wird jedes Voll- bzw. assoziierte Mitglied durch maximal fünf Delegierte vertreten, von denen einer vom Mitglied als Chefdelegierter zu benennen ist.

3. Das Komitee der angeschlossenen Mitglieder kann bis zu drei Beobachter und jedes angeschlossene Mitglied einen Beobachter benennen, die an der Arbeit der Versammlung teilnehmen können.

Artikel 10

Die Versammlung tritt alle zwei Jahre zu ordentlichen Tagungen zusammen; darüber hinaus zu außerordentlichen Tagungen, wenn es die Umstände erfordern. Außerordentliche Tagungen können auf Ersuchen des Rates oder einer Mehrheit der Vollmitglieder der Organisation einberufen werden.

Artikel 11

Die Versammlung nimmt eine eigene Geschäftsordnung an.

Artikel 12

Innerhalb der Kompetenz der Organisation kann die Versammlung jede Frage behandeln und zu jeder Angelegenheit Empfehlungen geben. Sie hat folgende Aufgaben außer denen, die ihr an anderer Stelle dieser Statuten auferlegt worden sind:

- a) Wahl ihres Präsidenten und ihrer Vize-Präsidenten;
- b) Wahl der Mitglieder des Rates;
- c) Ernennung des Generalsekretärs auf Empfehlung des Rates;
- d) Bestätigung der Finanzvorschriften der Organisation;
- e) Aufstellung der allgemeinen Richtlinien für die Verwaltung der Organisation;
- f) Bestätigung der Personalbestimmungen, die für das Sekretariatspersonal gelten;
- g) Wahl der Revisoren auf Empfehlung des Rates;
- h) Bestätigung des allgemeinen Arbeitsprogramms der Organisation;
- i) Überwachung der Finanzpolitik der Organisation und Überprüfung und Bestätigung des Budgets;
- j) Schaffung technischer oder regionaler Organe, die notwendig werden;
- k) Behandlung und Bestätigung der Berichte über die Aktivitäten der Organisation und ihrer Organe und Ergreifung aller notwendigen Schritte, um die sich daraus ergebenden Maßnahmen zu verwirklichen;
- l) Bestätigung oder Übertragung der Vollmacht zur Bestätigung des Abschlusses von Vereinbarungen mit Regierungen und internationalen Organisationen;
- m) Bestätigung oder Übertragung der Vollmacht zur Bestätigung des Abschlusses von Vereinbarungen mit privaten Organisationen oder privaten Körperschaften;
- n) Vorbereitung und Empfehlung internationaler Vereinbarungen zu jeder Frage, die in die Kompetenz der Organisation fällt;
- o) Beschlußfassung über Anträge auf Mitgliedschaft in Übereinstimmung mit diesen Statuten.